

Vernehmlassung zur Änderung des BauG (Gewässerraum)

Ihr Kontakt: Barbara Portmann, 079 716 68 35, barbara.portmann@grunliberale.ch

Allgemeines:

Die Grünliberalen sind mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf im Grundsatz einverstanden. Die Konzeption von im Gesetz geregelten Normalfällen und Einzelfall-Lösungen, wo effektiv aufgrund der Situation vor Ort notwendig, wird als richtig erachtet. Ebenso der Zuweisung der Aufgaben an Kanton und Gemeinden stimmt die GLP Fraktion zu. Die Regelungsdichte erscheint angesichts der verschiedenen örtlichen Ausprägungen als angemessen. Die Grünliberalen stellen jedoch einiges an Verbesserungsbedarf fest und bitten den Regierungsrat, diesen zu berücksichtigen.

Die Grünliberalen haben die eingereichte Ständesinitiative nie unterstützt und werden sich auch weiterhin engagiert gegen Verwässerungen wehren. Ökologisch funktionierende Gewässer dienen letztlich der ganzen Gesellschaft. Dies ist nur mit genügend Raum realisierbar.

Anträge:

BauG § 127 allg: Bessere Rechtssicherheit schaffen durch Regelung aller Breiten im Gesetz (und dabei die konkreten Vorgaben aus der GSchV 1:1 übernehmen bzw. auf diese verweisen und nur die Zuständigkeiten regeln).

Eventualiter: Im Gesetz bei der Breite des Gewässerraums nur einen Verweis auf die einschlägigen Artikel in der GSchV aufnehmen (Art. 41a und 41b GSchV) und für alle Gewässer eine Gewässerraumkarte erstellen, welche später in der Nutzungsplanung und bei Wasserbauprojekten zu berücksichtigen ist.

BauG § 127 Abs. 1 lit. a – d: Einfügen von „mindestens“ vor sämtliche Abstandsvorschriften.

BauG § 127 Abs. 1 lit. a: Die Bemessung des Uferstreifens von 15 m ist zu tief angesetzt. Sie soll durch kantonale Gutachten festgelegt werden. Eventualiter soll sie grundsätzlich auf 20 m erhöht werden.

BauG § 127 Abs. 1 lit. b: „Bestehende Gerinnesohle“ ist durch „natürliche Gerinnesohle“ zu ersetzen, wie es Art. 41a Abs. 2 GSchV verlangt.

BauG § 127 Abs. 4: Ergänzung mit „in begründeten Ausnahmefällen“: „Die zuständige Behörde setzt die Vorschriften zum Gewässerraum in ihren Nutzungsplänen und Wasserbauprojekten um. Sie darf im Rahmen des Bundesrechts in begründeten Ausnahmefällen abweichende Festlegungen treffen. Sie beachtet dabei auch die Anforderungen an den Hochwasserschutz.“

Übergangsbestimmungen: Die Übergangsbestimmungen für Bauten und Anlagen gemäss GSchV sollen erst dann ausser Kraft treten, wenn die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung oder mit Wasserbauprojekten festgelegt sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass in denjenigen Fällen, in denen der Gewässerraum erhöht werden müsste gemäss Art. 41a Ziff. 3 GSchV durch die fortschreitende Bautätigkeit in den Gemeinden bis an den minimalen Gewässerraum gebaut wird und im Rahmen der Festlegung kein Spielraum für eine Erhöhung mehr besteht.

Dies würde auch den Druck gegenüber den Gemeinden erhöhen, den Gewässerraum zügig grundeigentümergebunden festzulegen.

Eine entsprechende Formulierung ist aufzunehmen.

Begründungen und weitere Bemerkungen:

- Die Vorlage ist eine Vermischung zwischen Festlegungen im Gesetz mit generell-abstrakten Abständen für kleine und grosse Fließgewässer und einer behördenverbindlichen Festlegung in einer Gewässerraumkarte für die mittleren Fließgewässer, die anschliessend in der Nutzungsplanung und bei Wasserbauprojekten grundeigentümergebunden (= individuell-konkret) festgelegt werden sollen. Die Grünliberalen bezweifeln, ob damit Rechtssicherheit geschaffen wird. Einerseits versucht man für die kleinen und grossen Gewässer eine Regelung im Gesetz zu finden, andererseits erfolgt für die mittelgrossen Gewässer (nat. Sohlenbreite zwischen 2 und 15 m) eine Fachplanung in Form einer Gewässerraumkarte. Für Betroffene an einem Gewässer ergeben sich dadurch Unklarheiten, was nun gilt: die Abstände im Gesetz? Oder doch die Gewässerraumkarte? Was gilt bei Widersprüchen?
- Es stellen sich weitere Fragen, welche für die Erarbeitung der Botschaft dringend einer Klärung bedürfen: Warum spricht das Gesetz nach wie vor von Abständen, obwohl es doch um einen Gewässerraum geht (der notabene auch asymmetrisch zum Gewässer angeordnet werden kann)? Warum wird im Gesetz ein fixer 6m Abstand für Gewässer mit einer bestehenden Sohlenbreite bis 2 m (oder sollte es die natürliche Sohlenbreite sein?) festgelegt, der bei ganz kleinen Gewässern über der Mindestvorgabe der GSchV liegt und bei einem Gewässer mit einer Sohlenbreite von z.B. 1.8 m kanalisiert mit dem 6-m-Streifen darunter liegt (Bund 16 m, falls 3.6 m nat. Sohlenbreite; AG 13.8 m). Dies stiftet mehr Verwirrung als Klarheit, auch wenn nachher noch auf die Gewässerraumkarte verwiesen wird, die dann einschlägig sei, wenn nach Bundesrecht ein grösserer Gewässerraum festzulegen sei.
- Der Punkt mit dem höheren Aufwand zur Erstellung einer Karte für alle Gewässer verfängt nicht, da eine solche Karte aufgrund der vorliegenden Daten der Ökomorphologie und des Bachkatasters automatisiert erstellt werden kann. Einzelfälle sollten nicht nur Richtung Verkleinerung sondern auch bei Vorliegen von Gründen (ökologische Gewässerfunktionen, Biodiversität, Hochwasserschutz) auch Richtung Vergrösserung gehen können. Es soll analog GSchV bei sämtlichen Abstandsvorschriften „mindestens“ ergänzt werden.
- Die Festlegung eines Uferstreifens von 15 m bei den grossen Flüssen wird als ungenügend und nicht adäquat erachtet. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine kanalisierte Bünz in Othmarsingen mit einer aktuellen Sohlenbreite von ca. 7-8 m einen gleich breiten Uferstreifen erhält wie eine Aare in Aarau oder eine Limmat in Baden. Der Gewässerraum für die grossen Fließgewässer mit einer nat. Sohlenbreite über 15 Metern muss unter Durchführung von Gutachten durch den Kanton festgelegt werden. In einem solchen Gutachten muss aufgezeigt werden, welcher Gewässerraum nötig ist, um zumindest ein 100-jährliches Hochwasser schadlos abführen bzw. um die natürlichen Funktionen des Gewässers gewährleisten zu können.
- Gemeinde / Kanton: Gemäss Abs. 4 bedürfen die Planungen der Gemeinde der Zustimmung des Kantons. Dies wird als zwingend erachtet, damit der Kanton überprüfen kann, ob die Gemeinde zumindest Bundesrechtsvorgaben einhält und korrigierend eingreift, wo dies nicht der Fall ist. Es soll geprüft werden, ob dies nicht im Gesetzestext explizit erwähnt werden soll. Der Kanton soll zudem die fachliche Umsetzung unterstützen und begleiten. Die Grünliberalen fragen sich, ob der letzte Satz in Abs. 4 effektiv nötig ist, bzw. ausschliesslich auf den Hochwasserschutz hingewiesen wird.
- Ausnahmegewilligungen für Baubewilligungen bis zur Umsetzung („keine überwiegenden Interessen“): In einer solchen Güterabwägung ist häufig zu beobachten, dass wirtschaftliche und gemeindebezogene Interessen höher gewertet werden als die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz. Es ist sicherzustellen, dass dies nicht geschieht, sondern die Vorschriften konsequent angewendet werden.
- Abstandsvorschriften und Pflanzenschutzmittel in Gewässern: Die vollzogene Harmonisierung ist wichtig und richtig. Die Vereinheitlichung auf die 6 m (bei Gerinnesohlen unter 2 m) ist daher zu begrüssen. Nach wie vor bleibt jedoch die Belastung der Gewässer mit Pflanzenschutzmittel ein grosses Problem (vgl. kürzlich durchgeführte Studie, bei welcher der Aargau auch betroffen war). Durch die Ausscheidung von Gewässerräumen ist zu hoffen, dass die Abstände besser eingehalten werden. Regelmässiges Monitoring sowie konsequente Kontrollen sind nötig.
- Die Festlegung des Gewässerraums auch für eingedolte Bäche wird begrüsst. Sie schützt vor Überbauung ohne die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ungebührlich zu erschweren.

- Dauerkulturen: Für die Botschaft an den Grossen Rat wird angeregt, die ungefähre Fläche von betroffenen Dauerkulturen auszuweisen. Die Forderung der LDK gemäss Brief vom 28.3.14, Dauerkulturen ohne weiteres auch erweitern und ersetzen zu können, wird abgelehnt.
- FFF: Der vorliegende Vorschlag der separat ausgewiesenen Erfassung wird als zweckmässig erachtet. Es sei darauf hingewiesen, dass Extensivierungen aufgrund der verschiedenen Stützungsmaßnahmen i.d.R. keine finanziellen Nachteile für die Landwirtschaft aufweisen. Eine Kompensation ist dort anzustreben, wo effektiv FFF verloren ging – also nicht grundsätzlich durch die planerische Zuweisung in einer Karte. Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäss GSchV Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers zulässig sind, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.
- Anstelle des Ausspielens von landwirtschaftlicher Produktion und Anliegen des Naturschutzes sollen vermehrt Anstrengungen unternommen werden, im Sinne der Gesamtbevölkerung, die mit den heute möglichen Instrumenten bestehenden Chancen auf Synergien zu nutzen (Siedlungsrand- Kampagne des Fonds Landschaft Schweiz, Landschaftsqualitätsbeiträge und Gewässerraum). Dies bedingt eine aktive Rolle der verschiedenen Ämter (Raumentwicklung, Landwirtschaft, Landschaft und Gewässer) unter Einbezug der Gemeinden und Regionalplanungsverbänden.

Freundliche Grüsse

Grünliberale Partei Kanton Aargau

Barbara Portmann-Müller, Fraktionspräsidentin